

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 12/2014
(4. August 2014)**

**Erste Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Verfassten
Studierendenschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW)**

Vom 4. August 2014

Aufgrund von §§ 65a Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Studierendenschaft) am 19. Juli 2014 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Das Präsidium der DHBW hat die Änderungssatzung der Organisationssatzung am 4. August 2014 gemäß § 65b Absatz 6 Satz 3 LHG genehmigt.

Die in diesem Dokument benutzten Bezeichnungen für die Mitglieder der Hochschule sowie für deren Ämter, Tätigkeiten und Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Artikel 1

Die Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg vom 4. Juli 2013 wird wie folgt geändert:

1.

§ 5 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Das Studierendenparlament erlässt eine Allgemeine Verfahrensordnung (AVO) per Beschluss mit absoluter Mehrheit. Diese ist Geschäftsordnung der Gremien der Studierendenschaft an den Standorten. Möchte ein Gremium im Einzelnen oder in Gänze abweichen, beschließt das jeweilige Gremium eine Geschäftsordnung, die vorab durch das Präsidium des Studierendenparlamentes zu genehmigen ist.“

2.

§ 9 Absatz 1 Satz 3 wird um den Buchstaben f) wie folgt ergänzt:

„f) den Vorschlag der geforderten Anzahl von Kandidaten, gewählt aus der Studierendenschaft, für ein studentisches Mitglied im Aufsichtsrat, falls dies vom Aufsichtsrat gewünscht ist.“

3.

In § 10 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

4.

§ 17 Absatz 3 wird um einen Satz 5 wie folgt ergänzt:

„Wird ein Mitglied des Studierendenparlamentes nach § 10 Absatz 2 in den Allgemeinen Studierendenausschuss gewählt, so rückt dessen gewählter Vertreter im Studierendenparlament dauerhaft nach.“

5.

§ 17 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Das Studierendenparlament wählt aus den Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses einschließlich deren Stellvertretern einen Vorsitzenden und die Stellvertreter nach Absatz 2 Halbsatz 2.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in Kraft.

Stuttgart, den 4. August 2014



Prof. Reinhold R. Geilsdörfer
Präsident



Alexandra Klein
Vorsitzende AStA